Satzung

der

digital health transformation eG

mit Sitz in Berlin

(Stand 24. September 2020)

Inhaltsverzeichnis

l.	Firma, Zweck, Selbstlosigkeit	4
§ 1	Firma und Sitz	4
§ 2	Zweck und Gegenstand	4
II.	Mitgliedschaft	5
§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 4	Investierende Mitglieder	6
§ 5	Geschäftsanteil und -guthaben	6
§ 6	Eintrittsgeld	6
III.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
§ 7	Rechte der Mitglieder	7
§ 8	Pflichten der Mitglieder	8
§ 9	Kreditgewährung	8
§ 10	Haftung und Nachschusspflicht	8
IV.	Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 11	Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 12	Kündigung	9
§ 13	Übertragung von Geschäftsguthaben	9
§ 14	Ausscheiden durch Tod	10
§ 15	Ausscheiden durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer	
Perso	onengesellschaft	10
§ 16	Ausschluss	10
§ 17	Auseinandersetzung	11
V.	Organe der Genossenschaft	12
§ 18	Organe der Genossenschaft	12
VI.	Der Vorstand	12
§ 19	Leitung und Vertretung der Genossenschaft	12
§ 20	Aufgaben und Pflichten des Vorstands	13
§ 21	Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten	14
§ 22	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates	15
VII.	Der Aufsichtsrat	15
§ 23	Zusammensetzung und Wahl	15
§ 24	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates	16
§ 25	Konstituierung und Beschlussfassung	17

VIII.	Die Generalversammlung	18
§ 26	Ausübung der Mitgliedsrechte	18
§ 27	Frist und Tagungsort	18
§ 28	Einberufung	19
§ 29	Tagesordnung	19
§ 30	Versammlungsleitung	20
§ 31	Gegenstände der Beschlussfassung	20
§ 32	Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse	21
§ 33	Entlastung	21
§ 34	Abstimmungen und Wahlen	22
§ 35	Beschlussfassung der Generalversammlung im schriftlichen Verfahren	22
§ 36	Auskunfts-, Rede und Antragsrecht	23
§ 37	Niederschrift	24
§ 38	Teilnahmerecht des Prüfungsverbands	24
IX.	Der Beirat	24
§ 39	Beirat	24
X.	Rechnungswesen	25
§ 40	Geschäftsjahr	25
§ 41	Rechnungslegung und Prüfung	25
§ 42	Verwendung des Jahresüberschusses	25
§ 43	Rücklagen	26
§ 44	Deckung eines Jahresfehlbetrages	26
§ 45	Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht	. 26
XI.	Sonstiges	27
§ 46	Auflösung und Liquidation	27
§ 47	Bekanntmachungen	27
§ 48	Gerichtsstand	27
§ 49	Gründungskosten	28
§ 50	Schlussbestimmungen	28

Satzung der digital health transformation eG

I. Firma, Zweck, Selbstlosigkeit

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: digital health transformation eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin.

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche F\u00förderung der Mitglieder sowie der Allgemeinheit durch die F\u00förderung des \u00f6ffentlichen Gesundheitswesens.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung der Mitglieder in Entwicklung, Bereitstellung und Nutzung von digitalen Produkten, Lösungen und Dienstleistungen für das Gesundheitswesen,
 - b) den Know-How-Transfer im Kontext der Förderung des Gesundheitswesens sowie
 - c) die Beteiligung an Unternehmen, die digitale Produkte, Lösungen und Dienstleistungen für das Gesundheitswesen entwickeln und/oder anbieten, um durch Nutzung der Produkte, Lösungen und Dienstleistungen dieser Unternehmen die Mitglieder und das Gesundheitswesen zu fördern.
- (3) Die Dauer der Genossenschaft ist unbestimmt.
- (4) Die Genossenschaft kann ihren Gegenstand auch ganz oder teilweise mittelbar verwirklichen. Der Geschäftsbetrieb mit Nichtmitgliedern ist zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann Niederlassungen und Zweigstellen errichten und sich im Rahmen von § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen. Sie kann in diesem Zusammenhang Tochtergesellschaften zur Ausführung ihrer Tätigkeit errichten oder sonstige Beteiligungen in weiteren Rechtsformen eingehen, soweit dies der Förderung der Mitglieder und des öffentlichen Gesundheitswesens dient. Eine Beteiligung an Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts ist auch dann zulässig, wenn deren Geschäftsbetrieb Personen und Gesellschaften einschließt, die nicht Mitglieder der Genossenschaft sind. Der Geschäftsbetrieb mit diesen Unternehmen und Körperschaften ist zulässig, wenn er der wirtschaftlichen Förderung der Mitglieder dient.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Genossenschaft hat ordentliche Mitglieder und investierende Mitglieder. Die Mitgliedschaft k\u00f6nnen K\u00f6rperschaften erwerben, die ihrerseits den Zweck der F\u00f6rderung des \u00f6ffentlichen Gesundheitswesens verfolgen. Dies sind insbesondere kirchliche, christliche, freigemeinn\u00fctzige und \u00f6ffentliche Tr\u00e4ger bzw. Holdinggesellschaften von:
 - Krankenhäusern, die in den Krankenhausplan eines Landes aufgenommen sind (Plankrankenhäuser),
 - Krankenhäusern, die nach den landesrechtlichen Vorschriften als Hochschulklinik anerkannt sind, oder
 - Krankenhäusern, die einen Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen abgeschlossen haben.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats kann der Vorstand auch private Krankenhausträger und Träger von Pflegeeinrichtungen sowie natürliche Personen zulassen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch den Vorstand mit Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
- (3) Trägerbünde mit mindestens fünf (5) Krankenhäusern (entscheidend ist die Anzahl der Institutskennzahlen im Sinne des § 293 SGB V), können nicht als investierendes Mitglied, sondern nur als ordentliches Mitglied beitreten.
- (4) Vor Abgabe der Beitrittserklärung ist dem Antragsteller eine Abschrift dieser Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Die Mindestmitgliederzahl der Genossenschaft beträgt drei.

Investierende Mitglieder

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats investierende Mitglieder zulassen. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.
- (2) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung. Investierende Mitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Genossenschaftsmitglieder, soweit in dieser Satzung nicht abweichend etwas anderes geregelt ist.

§ 5

Geschäftsanteil und -guthaben

- Der Geschäftsanteil beträgt EUR 100,00 (in Worten: EURO einhundert). Er ist sofort in voller Höhe zu erbringen.
- (2) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen an der Genossenschaft beteiligen. Voraussetzung hierfür ist, dass das Mitglied alle bereits übernommenen Geschäftsanteile vollständig eingezahlt hat.
- (3) Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (4) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig (§ 13 bleibt unberührt) und der Genossenschaft ggü. unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten ggü. der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (5) Im Übrigen sind die Vorgaben des § 22 Abs. 4 GenG zu beachten.

§ 6

Eintrittsgeld

(1) <u>Ordentliche Mitglieder:</u> Bei der Aufnahme sowie bei der Zeichnung weiterer Geschäftsanteile ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Im ersten Jahr nach Gründung beträgt das Eintrittsgeld

für ordentliche Mitglieder EUR 500.000,00 je Geschäftsanteil und ist in fünf gleichen Jahresraten nach Aufforderung des Vorstandes zu zahlen. Die erste Rate ist umgehend nach Eintragung in die Mitgliederliste zu leisten. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus der Genossenschaft aus, sind alle noch nicht gezahlten Raten des Eintrittsgeldes zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens zur Zahlung fällig.

- (2) <u>Investierende Mitglieder:</u> Für investierende Mitglieder (§ 4) beträgt das Eintrittsgeld im ersten Jahr nach der Gründung EUR 100.000,00 je Geschäftsanteil und ist in fünf gleichen Jahresraten nach Aufforderung des Vorstandes zu zahlen. Die erste Rate ist umgehend nach Eintragung in die Mitgliederliste zu leisten. Scheidet ein investierendes Mitglied aus der Genossenschaft aus, sind alle noch nicht gezahlten Raten des Eintrittsgeldes zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Ausscheidens zur Zahlung fällig.
- (3) Im Übrigen beschließt der Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung über die Höhe des Eintrittsgeldes. Solange keine Beschlussfassung über die Höhe des Eintrittsgeldes nach den vorstehenden Absätzen (1) und (2) erfolgt, gelten die in den den Absätzen (1) und (2) festgesetzen Eintrittsgelder.
- (4) Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstandes zahlen kein Eintrittsgeld. Zur Klarstellung: Dies gilt nur, soweit das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats oder Vorstandes weder Mitglied einer Genossenschaft, die selbst Mitglied dieser Genossenschaft ist, noch eine zur Vertretung befugte Person einer anderen juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, die selbst Mitglied dieser Genossenschaft ist, ist und deshalb selbst als Mitglied der Genossenschaft beitritt.
- (5) Das Eintrittsgeld wird beim Ausscheiden eines Mitglieds, gleich aus welchem Grund, nicht zurückgewährt

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Leistungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen und im Rahmen dieser Satzung an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

a) an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von seinem Rederecht Gebrauch zu machen sowie an Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und Auskünfte

- zu Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen; zur Klarstellung: Investierende Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht (§ 4 Abs. 2)
- b) im Rahmen der entsprechenden Bestimmungen und Beschlüsse am Gewinn der Genossenschaft teilzuhaben;
- Einsicht in die Niederschrift der Generalversammlung, die Mitgliederliste sowie das zusammengefasste Ergebnis des Prüfberichts zu nehmen und
- d) auf seine Kosten rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie bei berechtigtem Interesse der Mitgliederliste zu verlangen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren und den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung Folge zu leisten. Es hat insbesondere:

- a) den Beschlüssen der Organe der Genossenschaft nachzukommen;
- b) Geschäftsanteile nach Maßgabe der Satzung zu übernehmen und die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile zu leisten;
- c) das Eintrittsgeld für den Beitritt zur Genossenschaft bzw. die Übernahme weiterer Geschäftsanteile zu leisten;
- d) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, bei Unternehmen jede Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform, ihres Sitzes sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen;
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft ggü. Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

§ 9 Kreditgewährung

Mitgliedern dürfen keine Kredite gewährt werden.

§ 10 Haftung und Nachschusspflicht

Die Mitglieder sind zu Nachschüssen in der Insolvenz der Genossenschaft nicht verpflichtet.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung;
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens;
- c) Tod;
- d) Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder
- e) Ausschluss.

§ 12

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres durch Kündigung aus der Genossenschaft ausscheiden. Dies gilt auch für einzelne oder alle Geschäftsanteile eines Mitglieds, sofern dies nicht durch eine entgegenstehende Vereinbarung mit der Genossenschaft oder durch die Satzung abweichend geregelt ist.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform und muss der Genossenschaft mind. sechs (6) Monate vor Schluss des betreffenden Geschäftsjahres zugehen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals zum Schluss des fünften Geschäftsjahres nach Gründung zulässig. Das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß §§ 65 Abs. 3, 67a GenG bleibt unberührt.

§ 13

Übertragung von Geschäftsguthaben

(1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird oder bereits Mitglied ist. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, sofern das Geschäftsguthaben des Erwerbers nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschreitet.

- (2) Ein Mitglied kann, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, auch Teile seines Geschäftsguthabens übertragen und damit die Gesamtanzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend. Die Pflicht zur Einzahlung noch ausstehender Raten des Eintrittsgeldes (§ 6) bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist abhängig von der Zustimmung des Vorstands und Aufsichtsrats. Wenn durch die Übertragung erstmals eine Mitgliedschaft begründet wird, gelten § 3 (Erwerb der Mitgliedschaft) und § 6 (Eintrittsgeld) entsprechend.

Ausscheiden durch Tod

Mit dem Tod eines Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft auf die Erben über und endet ohne weiteres mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben haben die Genossenschaft von dem Tod des Mitglieds unverzüglich zu unterrichten.

§ 15

Ausscheiden durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Mit der Auflösung oder dem Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft endet deren Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 16

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft ggü. bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) wenn es durch genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht; eine Schädigung in diesem Sinne liegt auch vor, wenn ein Verhalten nicht mit dem Tendenzcharakter der kirchlichen Mitglieder vereinbar ist;

- c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist;
- d) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft (§ 3 Abs. 1) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
- e) sein dauernder Aufenthaltsort oder Sitz länger als ein Jahr unbekannt ist.
- (2) Für den Ausschluss von Mitgliedern, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, ist der Aufsichtsrat zuständig, für den Ausschluss von Mitgliedern des Aufsichtsrats die Generalversammlung.
- (3) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Auszuschließenden unter Mitteilung des Ausschlussgrunds und der ihn begründenden wesentlichen Tatsachen Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat den Ausschließungsgrund und die Tatsachen, auf denen dieser beruht, anzugeben. Er ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich nach Beschlussfassung durch eingeschriebenen Brief durch den Vorstand mitzuteilen. Mit Absendung des Beschlusses verliert das ausgeschlossene Mitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der von der Generalversammlung festgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen ist binnen sechs (6) Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen (einschließlich des geleisteten Eintrittsgeldes) und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Die Auszahlung ist auf die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen (§ 5) abzüglich zur Verlustabdeckung abgeschriebener Beträge beschränkt.
- (2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (3) Im Fall der Übertragung des Geschäftsguthabens findet keine Auseinandersetzung statt.

V. Organe der Genossenschaft

§ 18

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- 1. Der Vorstand.
- 2. Der Aufsichtsrat.
- Die Generalversammlung.

VI. Der Vorstand

§ 19

Leitung und Vertretung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung und führt die Geschäfte der Genossenschaft. Er hat dabei die gesetzlichen Vorschriften, sowie die Regelungen der Satzung zu beachten.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Hat die Genossenschaft nur ein Vorstandsmitglied, so wird sie von diesem gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes können durch den Aufsichtsrat von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreit werden.
- (3) Solange der Genossenschaft weniger als 21 Mitglieder angehören, besteht der Vorstand aus einem Vorstandstandsmitglied. Im Übrigen besteht der Vorstand aus zwei (2) Mitgliedern, die zugleich Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen. Sobald der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Aufnahme des 21. Mitglieds entscheidet, hat der Aufsichtsrat unverzüglich ein zweites Vorstandsmitglied zu bestellen. Gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, in den Vorstand berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften an, gilt dies entsprechend für deren Vertretung befugte Personen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die regelmäßige Amtszeit beträgt maximal fünf (5) Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Der Aufsichtsrat

- ist verpflichtet, bei der der Bestellung den Belangen der Genossenschaft unter Berücksichtigung des Fördergrundsatzes angemessen Rechnung zu tragen. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Dienstverträgen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Der Aufsichtsratsvorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, unterzeichnet namens der Genossenschaft die Dienstverträge und Vereinbarungen mit den hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern.
- (6) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (7) Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen. Besteht der Vorstand nur aus einer Person bedarf es einer Beschlussfassung nicht. In diesem Fall hat der Vorstand seine Entscheidungen angemessen zu dokumentieren.
- (8) Der Vorstand gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung, die der Vorstand einstimmig zu beschließen hat.

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist daher insbesondere verpflichtet:
 - a) den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen und notwendige personelle, sachliche und organisatorische Maßnahmen rechtzeitig zu planen und zu ergreifen;
 - b) für ein ordnungsmäßiges, zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen und dabei die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten;
 - c) die Mitgliederliste zu führen;
 - spätestens innerhalb von fünf (5) Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen;

- e) dem zuständigen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- f) im Prüfungsbericht etwa festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband hierüber zu berichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mind. alle drei (3) Monate zu berichten und zu unterrichten insbesondere über:
 - a) die Geschäftsentwicklung der Genossenschaft;
 - b) die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, insbesondere des Förderzwecks;
 - die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
 die Unternehmensplanung, aus der insbesondere der Investitions- und Finanzmittelbedarf hervorgeht.
- (4) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Genossenschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Genossenschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen. Auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

Zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Beschlüsse des Vorstands über folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
 - a) die Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - b) der vom Vorstand vorzulegende Investitions- und Wirtschaftsplan und dessen Fortschreibung oder Änderung;
 - c) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
 - d) die Festlegung des Orts der Generalversammlung;
 - e) die Verwendung von Rücklagen;
 - f) der Beitritt zu und der Austritt aus Organisationen und Verbänden;
 - g) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen;
 - h) die Aufnahme und Gewährung von Krediten oder die Abgabe von Bürgschaften oder vergleichbaren Maßnahmen und Rechtsgeschäften;
 - i) der Erwerb, die Gründung, die Veräußerung oder die Liquidation von ganzen Unternehmen;

- j) der Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken, von grundstücksgleichen Rechten, die Errichtung von Gebäuden sowie die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden und grundstücksgleichen Rechten;
- k) die Eingehung von Verträgen mit einer jährlichen oder einmaligen Gesamtverpflichtung über EUR 50.000,00;
- der Abschluss, die Änderung oder Beendigung von Arbeits- und Dienstverträgen.
- (2) In die Geschäftsordnung des Vorstandes können weitere zustimmungspflichtige Maßnahmen und Geschäfte aufgenommen werden.

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtsrates an einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrates oder einzelnen Tagesordnungspunkten einer Sitzung teilzunehmen und sich dort zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten zu äußern.

VII. Der Aufsichtsrat

§ 23

Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht grundsätzlich aus zehn (10) Mitgliedern, mindestens jedoch aus drei (3) Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. In diesem Rahmen bestimmt sich auch die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht übersteigen
- (2) Mitglieder können Wahlvorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an den Aufsichtsrat stellen, dazu bedarf es eines ausschließlich schriftlichen Vorschlages. Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn diese mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung vorliegen und von Mitgliedern unterzeichnet sind, die zusammen mit mindestens 15% der Geschäftsanteile an der Genossenschaft beteiligt sind. Der Aufsichtsrat hat das Recht, sämtliche Kandidatenvorschläge auf fachliche Eignung zu prüfen. Die Generalversammlung ist vor der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder Vorstandsmitglieder noch Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt

- werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind. Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 S. 2, 2. Hs. und S. 4 dieser Satzung für Aufsichtsratsmitglieder entsprechend.
- (4) Aufsichtsratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtsdauer durch einen Beschluss der Generalversammlung ihres Amtes enthoben werden. Dieser Beschluss muss mit mindestens 75% der in der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (5) Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, welche die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das fünfte (5.) Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied als Mitglied aus der Genossenschaft aus, endet das Amt als Aufsichtsratsmitglied zum Ausscheidenszeitpunkt.
- (6) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine vorzeitige Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung findet nur statt, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung durch den Vorstand zu kontrollieren und sich hierzu über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er verfügt zu diesem Zweck insbesondere über die folgenden Kompetenzen und Aufgaben:
 - a) Er kann jederzeit Auskunft von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch einzelne Aufsichtsratsmitglieder können Auskünfte an den Aufsichtsrat verlangen. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat im Rahmen der Prüfungsverfolgung den Inhalt des Prüfberichts des Verbandes zur Kenntnis zu nehmen.
 - b) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Über das Ergebnis hat er der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten.
 - c) Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten sachverständiger Dritter auf Kosten der Genossenschaft bedienen.

- d) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- e) Mitwirkung bei zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten gemäß (§ 21).
- (2) Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 20 Abs. 1 dieser Satzung entsprechend mit der Maßgabe, dass sie nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit haften.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Auslagen können gegen Nachweis ersetzt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft ggü. den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei (3) Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (6) Mitglieder des Aufsichtsrates k\u00f6nnen den Abschluss einer angemessenen D&O Versicherung oder erweiterte Verm\u00f6gensschadenhaftpflichtversicherung auf Kosten der Genossenschaft verlangen.

Konstituierung und Beschlussfassung

- (1) Unverzüglich nach jeder Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei (2) Stellvertreter, von denen einer der Ersatzstellvertreter ist.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei (3) Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die er einstimmig zu beschließen hat.

VIII. Die Generalversammlung

§ 26

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder sollen ihre Rechte persönlich ausüben. Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Angehörige eines rechts- oder steuerberatenden Berufs sein. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (5) An der Generalversammlung als Mitglieder der Genossenschaft teilnehmende Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrates haben grundsätzlich Stimmrecht.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 27

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs (6) Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

Einberufung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Benachrichtigung der Mitglieder in Textform.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Generalversammlung einzuberufen, wenn es dessen Kontrollpflichten verlangen oder dies anderweitig im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Auf Verlangen von mind. einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangt werden.

§ 29

Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird mit einer Frist von mind. zwei (2) Wochen einberufen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (2) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mind. Eine (1) Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden, es sei denn, sämtliche Mitglieder sind erschienen oder es handelt sich um Beschlüsse über die Leitung oder den Ablauf der Versammlung oder um Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (4) Sämtliche Mitteilungen im Sinne dieses § 29 gelten den Mitgliedern als zugegangen entweder mit dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 47 dieser Satzung oder drei (3) Tage nach ihrer Aufgabe zur Post.
- (5) Die Tagesordnung wird von demjenigen Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Auf Verlangen von mind. einem Zehntel der Mitglieder der Genossenschaft kann per Antrag in Textform und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangt werden, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden.

Versammlungsleitung

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter leitet die Generalversammlung (Versammlungsleiter). Die Generalversammlung kann durch Beschluss den Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler. Er hat für die ordnungsgemäße und sachgerechte Durchführung der Generalversammlung Sorge zu tragen.

§ 31

Gegenstände der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere

- 1. die Änderung der Satzung;
- 2. der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes;
- 3. die Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
- 4. die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates durch gesonderte Abstimmung;
- 5. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie ggf. Festsetzung ihrer Vergütungen;
- 6. der Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- 7. die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- 8. die Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel der eingetragenen Genossenschaft;
- 9. die Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
- 10. der Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- 11. die Auflösung der Genossenschaft;
- 12. die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50% der ordentlichen Mitglieder der Genossenschaft anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ergibt sich eine Beschlussunfähigkeit, so ist unter Einhaltung der gleichen Form- und Fristvorschriften und mit gleicher Tagesordnung eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, wenn 25% der ordentlichen Mitglieder der Genossenschaft anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind und in der Einladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen ist. Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (3) Die Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist außer nach § 16 Abs. 2
 - S. 1 Genossenschaftsgesetz insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung;
 - b) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - c) Ausschluss von Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
 - d) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 - e) Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel sowie Änderung der gesellschaftsrechtlichen Vereinigungsform der Genossenschaft;
 - f) Aufhebung der Einschränkung des Anspruchs auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens;
 - g) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
 - h) Auflösung der Genossenschaft;
 - i) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.

§ 33

Entlastung

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mind. 10% der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen dies verlangen.
- (2) Gesammelte Abstimmungen über mehrere Beschlussgegenstände oder auch Blockwahlen sofern nicht mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als zu wählen sind sind grundsätzlich zulässig.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.
- (4) Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (5) Wird eine Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Kandidaten kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen
- (6) Ein Gewählter hat unverzüglich ggü. der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 35

Beschlussfassung der Generalversammlung im schriftlichen Verfahren

- (1) Durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat können Beschlüsse der Mitglieder außerhalb der Generalversammlung gemäß § 43 Abs. 7 GenG schriftlich gefasst werden.
- (2) Dem Mitglied ist der Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich unter Beifügung eines Stimmzettels mitzuteilen. Als gültig abgegebene Stimme wird der Stimmzettel anerkannt, der unter Kenntlichmachung der Stimmabgabe vom Mitglied unterschrieben (bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch die zur Vertretung befugten Personen) innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Aufgabe der Abstimmungsunterlagen durch die Genossenschaft zur Post im Original zurückgesandt worden ist. Nicht ausgefüllte oder nicht unterschriebene Stimmzettel sind ungültig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der

- Stimmabgabe ist das Datum des Poststempels. § 34 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. In diesem Fall sind die Stimmzettel so auszugestalten, dass eine geheime Abstimmung sichergestellt ist.
- (3) Der Genossenschaft bleibt es vorbehalten, Erläuterungen zu den vorgesehenen Beschlüssen und eventuelle Anlagen zur Einsicht über elektronische Medien zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall enthält die Beschlussankündigung einen Download- Link oder eine entsprechende Möglichkeit des Zugriffs über das Internet. Auf ausdrückliche Anforderung in Textform kann das Mitglied die Unterlagen auf Kosten der Genossenschaft in Textform (wahlweise per Brief, Fax oder Email) zugesandt erhalten. Die Abstimmungsfrist nach Abs. 2 wird hierdurch nicht verlängert.

Auskunfts-, Rede und Antragsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung mündlich Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder soweit dessen Kontrollaufgabe berührt ist der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf gemäß § 131 Aktiengesetz analog verweigert werden,
 - a) soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;
 - c) über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Generalversammlung den Jahresabschluss feststellt;
 - d) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;
 - e) soweit die Auskunft auf der Internetseite der Genossenschaft über mind. sieben Tage vor Beginn und in der Generalversammlung durchgängig zugänglich ist.

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

- (3) Jedem Mitglied steht in der Generalversammlung das Rederecht im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Genossenschaft zu. Die Rededauer ist vom Versammlungsleiter nach billigem Ermessen einzuschränken, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist.
- (4) Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Stellung von Anträgen berechtigt. Bei Anträgen zur Ergänzung der Tagesordnung ist § 29 Abs. 2 und 3 dieser Satzung zu beachten.

Niederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Vorgaben des § 47 GenG genügt.
- (2) Die Niederschrift ist innerhalb von vier (4) Wochen anzufertigen. Sie hat Ort und Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie die Art und das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung zu enthalten.
- (3) Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.

§ 38

Teilnahmerecht des Prüfungsverbands

Der zuständige Prüfungsverband kann an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

IX. Der Beirat

§ 39

Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes und des Aufsichtsrates in Angelegenheiten der Genossenschaft kann der Aufsichtsrat einen Beirat bilden. Der Beirat ist ein Koordinationsgremium der Genossenschaft. Er hat beratende Funktion. Der Beirat berät den Vorstand und den Aufsichtsrat in allen Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Angelegenheiten der Geschäftsführung, finanziellen Angelegenheiten und bei strategischen Entscheidungen der Genossenschaft. Der Beirat soll insbesondere bei Entscheidungsfindungen beraten und Empfehlungen aussprechen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, für verschiedene Bereiche auch mehrere Beiräte zu bilden, z. B. einen Ethikbeirat oder Investitionsbeirat.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Aufsichtsrat berufen. Alle Beiratsmitglieder müssen nach Können und Erfahrung in der Lage sein, die dem Beirat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Beirat bekannt werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

(3) Der Beirat gibt sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Dauer der Amtszeit der Mitglieder, die vorzeitige Abberufung seiner Mitglieder, die Bestimmung eines Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Durchführung von Sitzungen sowie eine Vergütung.

X. Rechnungswesen

§ 40

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der erstmaligen Eintragung der Gesellschaft im Genossenschaftsregister und endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Eintragung stattgefunden hat.

§ 41

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (2) Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrats sind mind. eine (1) Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Jedes Mitglied kann auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats verlangen.

§ 42

Verwendung des Jahresüberschusses

Der Jahresüberschuss wird den Rücklagen zugeführt, es sei denn die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen eine abweichende Verwendung des Jahresüberschusses. Eine abweichende Verwendung darf nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Genossenschaft erfolgen. Jede andere Verwendung des Jahresüberschusses ist ausgeschlossen. Insbesondere erfolgt keine Gewinnausschüttung oder genossenschaftliche Rückvergütung an die Mitglieder der Genossenschaft.

Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes dient. In diese Rücklage sind jährlich 30 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags einzustellen, solange die Rücklage 20 % der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (2) Die Generalversammlung kann über die Einführung weiterer freier Rücklagen entscheiden. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.
- (3) Eintrittsgelder sind einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 44

Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Wird ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen, so beschließt die Generalversammlung darüber, inwieweit dieser auf neue Rechnung vorgetragen oder durch die Verwendung von Rücklagen oder Heranziehung der Geschäftsguthaben gedeckt wird.
- (2) Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung des Jahresfehlbetrags herangezogen, wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

§ 45

Haftung der Mitglieder und Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen.

XI. Sonstiges

§ 46

Auflösung und Liquidation

- (1) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidatoren müssen nicht Mitglied der Genossenschaft sein. Auf die Liquidatoren finden die §§ 19–22 dieser Satzung entsprechend Anwendung soweit dies unter Beachtung der §§ 83 ff. GenG zulässig ist.

§ 47

Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma im elektronischen Bundesanzeiger sowie in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung in deutscher Sprache veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen die Bekanntmachung ausgeht.

§ 48

Gerichtsstand

(1) Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht am Sitz der Genossenschaft.

Gründungskosten

Die Kosten während und im Zusammenhang mit der Vorgründung und Gründung der Genossenschaft (insbesondere Notar, Rechts- und Steuerberatungskosten, Registergerichte und amtliche Register, Gründungsprüfung, Gebühren) trägt die Genossenschaft.

§ 50

Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Auslegung dieser Satzung ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl der Mitglieder gemeinnützige Organisationen im Sinne der Abgabenordnung sind. Regelungen dieser Satzung sind daher so auszulegen, dass die Regelungen nicht gemeinnützigkeitsschädlich sind.
- (2) Sollten gegenwärtige oder künftige Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung Lücken enthält.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu beschließen, die die Beteiligten getroffen hätten, soweit sie bei Unterzeichnung der Satzung den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, er wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dieser Satzung nominierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in letzteren Fällen ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle der Regelung.